

# Betrieb von Waldkindergärten im Land Brandenburg

## Landesjugendamt des Landes Brandenburg / Referat Kindertagesbetreuung

Bundesweit haben Waldkindergärten als Alternative zu traditionellen Kindertageseinrichtungen viel Resonanz erfahren. Man unterscheidet die reine und die integrierte Form des Waldkindergartens. Bei der reinen Form treffen sich die Kinder mit ihren Erziehern täglich zu jeder Jahreszeit und bei allen Witterungsverhältnissen an einem bestimmten Ausgangspunkt, um dann gemeinsam einige Stunden im Wald unter freiem Himmel zu verbringen.

Bei der integrierten Form ist die Waldkindergartengruppe einer Kindertageseinrichtung mit einem festen Gebäude angeschlossen. Es sind verschiedene Varianten möglich, so trifft sich eine feste Gruppe in der Kindertagesstätte und geht von dort aus in den Wald oder es wird aus den bestehenden Gruppen eine Waldgruppe gebildet.

Bei den sich im Land Brandenburg etablierten Waldkindertagesstätten, die zumeist in freier Trägerschaft sind, ist zu beobachten, dass es zur Vermischung beider Formen kommt.

Außerdem ist zu beobachten, dass viele Regelkitas das Konzept der Waldkindergärten in ihre Einrichtung integrieren und feste Waldtage oder Waldprojekte zum Bestandteil ihrer Arbeit gemacht haben.

1998 wurden in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern der anderen Bundesländer – basierend auf deren zum Teil größte-

ren Erfahrungen und komplexeren Erkenntnissen bei der Begleitung von Waldkindergärten – Kriterien zur Erlaubniserteilung solcher Einrichtungen erarbeitet. Sie fanden Eingang in ein „Arbeitspapier zu Rahmenbedingungen für reine Waldkindergärten im Land Brandenburg“.

Auf Grundlage der inzwischen eigenen Erfahrungen mit dieser Form der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg wurde dieses Arbeitspapier für die reinen Waldkindergärten überarbeitet. Es enthält nunmehr auch noch einen Anlagenteil mit Hinweisen für diejenigen, die einen Waldkindergarten in der einen oder anderen Form betreiben wollen. Von separaten Ausführungen zu den integrierten bzw. den vorhandenen gemischten Formen nimmt das Landesjugendamt Abstand. Hier lehnt sich das Landesjugendamt bei der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII - KJHG- auf der Grundlage der eingereichten Konzeption der Einrichtung an die nachstehend genannten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen an und entscheidet unter Beachtung des Wohles der Kinder.

Ebenso wird auf grundsätzliche Aussagen zur Führung einer Kindertagesstätte verzichtet, sie sind in der Broschüre „Unternehmen Kindertagesstätte“ – Ein praktisches Handbuch zur Übernahme und Führung von Kindertagesstätten im Land Brandenburg, (herausgegeben von Camino gGmbH, Scharnhorststraße 5 in 10115 Berlin, tel. 030/7862984, fax: 030/7850091, herunterzuladen von den

Kita-Seiten des MBJS/ Stichwortsuche) zu finden.

### **Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung für reine Waldkindergärten**

Grundsätzlich ist der Betrieb eines Waldkindergartens besonders sorgfältig zu organisieren, er muss über qualifiziertes Fachpersonal sowie über eine pädagogische Konzeption verfügen und die Eltern müssen mit der Konzeption und der Betriebsführung einverstanden sein. Bestimmungen des Landschafts- und Forstrechts, des Jugendhilferechts, des Baurechts und gegebenenfalls auch des Vereinsrechts sind zu beachten. Die folgenden Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sind als Mindestanforderungen im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Waldkindergartens durch das Landesjugendamt zu verstehen.

#### Konzeption

Die pädagogische Konzeption ist schriftlich vorzulegen. Sie muss Aussagen treffen zu Zielsetzung, Förderung der Kinder, Tagesablauf, Aktivitäten, Ersatzprogramm für extrem schlechte Wetterlagen einschließlich der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.

#### Waldgebiet

Das Waldgebiet, das für die Betreuung der Kinder genutzt werden soll, muss konkret benannt werden. Dem Landesjugendamt sind vorzulegen:

- Flurkarte mit Kennzeichnung des Gebietes
- Zustimmung des Waldeigentümers zur Nutzung des Waldgebietes (Hinweise siehe Anlage).

- Zustimmung der zuständigen Ämter für Forstwirtschaft (Untere Forstbehörde) zur Nutzung (eine Liste der Ämter siehe Anlage). Es sind laufende Kontakte und Absprachen mit dem Waldbesitzer wegen möglicher Gefahren, zum Beispiel Astbruch nach Stürmen, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes aufgrund von Witterungseinflüssen, Jagdzeiten u.ä. zu gewährleisten.

#### Schutzunterbringung

Für die Kinder muss eine Schutzunterbringung vorhanden sein. Diese muss mindestens beheizbar sein und die Möglichkeit der Bereitstellung eines warmen Getränks sowie der Toilettenbenutzung bieten. Die Schutzunterbringung muss durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sein. Empfehlenswert ist ein Standort der Schutzunterbringung am Waldrand oder in Waldnähe.

#### Altersstruktur

Es können Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung betreut werden.

Im Rahmen von Ausnahmen kann unter bestimmten Bedingungen (*Einschränkung Anzahl Kinder, Eingewöhnungszeit.*) die Betreuung von Kindern im Alter ab 2 Jahren genehmigt werden.

#### Gruppengröße

In einer Waldgruppe können höchstens bis zu 18 Kinder betreut werden.

#### Öffnungszeit der Waldgruppe

Die Öffnungszeit einer Waldgruppe ist verläss-

slich und nicht als Ganztagsbetreuung zu gestalten. Im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Mischformen sind Anschlussbetreuungen möglich.

### Personal

Grundsätzlich ist das erforderliche Mindestpersonal entsprechend der Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27.04.1993 zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2001 über die gesamte Öffnungszeit der Waldgruppe zu gewährleisten. Es müssen mindestens zwei Mitarbeiter vorhanden sein. Wenn als notwendiges pädagogisches Personal keine zwei Mitarbeiter vorhanden sind, ist der fehlende Mitarbeiteranteil über ehrenamtliche Tätigkeit, Elternmitarbeit u.ä. abzusichern. Bei dem notwendigen pädagogischen Personal muss es sich um Fachkräfte im Sinne von § 9 KitaPersV handeln.

Werden Kinder im Alter ab 2 Jahren betreut, ist dem erhöhten Betreuungsbedarf durch Anpassung der pädagogischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Neben den im Abschnitt 2 der KitaPersV genannten Anforderungen an die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte wird eine waldpädagogische Fortbildung empfohlen.

Zusätzliche Angebote bieten die waldpädagogischen Einrichtungen des Landes Brandenburg (siehe Anlage).

### Ausstattung

Die Ausrüstung der Gruppe umfasst:

- ein Mobiltelefon, welches ständig von den

Mitarbeitern bei sich zu führen ist mit einer Telefonliste der Notrufnummern und den Telefonnummern der Eltern,

- Erste-Hilfe-Ausrüstung.

Empfohlen wird ferner:

- Bollerwagen oder ähnliches Transportmittel für notwendige Dinge wie Mittel für Hygienemaßnahmen (Händereinigung, Fäkalienbeseitigung), Regenschutzplane, Getränke, Ersatzkleidung, Plane zum Überdachen,
- Utensilien für pädagogische Arbeit ( Vergrößerungs- und Fernglas, Sieb, Bestimmungsbücher für Planzen und Tiere, Messer, Schnur, Seil, Plane zum Überdachen u.ä.),
- zweckmäßige Kleidung je nach Wetterlage und Jahreszeit (Zwiebelprinzip),
- festes Schuhwerk,
- Rucksack,
- Sitzunterlage (zum Beispiel Isomatte).

### Versorgung

Im Rahmen der Öffnungszeit sorgen die Eltern für ein geeignetes Frühstück, welches die Kinder in Brotdosen oder Ähnlichem mit sich führen.

### Sicherung notwendiger Informationen an Eltern

In geeigneter Form sind Eltern über

- die pädagogische Konzeption,
- Vor- und Nachteile der Betreuung des Kindes im Waldkindergarten,
- Gefahren in der Natur/Aufsichtspflicht,
- Fragen des Versicherungsschutzes,

- Regelungen zum Treffpunkt, Beginn, Ende, Abholort u.ä. zu informieren.

#### Kontaktaufnahme mit weiteren zuständigen Ämtern

Im Rahmen der Planung des Betriebes eines Waldkindergartens ist durch den Träger mit folgenden Ämtern Verbindung aufzunehmen, gegebenenfalls getroffene Vereinbarungen oder Festlegungen aus Sicht dieser Ämter sind dem Landesjugendamt vorzulegen:

Jugendamt (Planung und Finanzierung von Kindertagesstätten)

Gesundheitsamt (Gesundheitsvorsorge, Hygienemaßnahmen sowohl beim Kind als auch in den räumlichen Gegebenheiten, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Empfehlungen Impfungen, Zeckenschutz, Verhalten im Wald)

Untere Bauaufsichtsbehörde (Genehmigung der Schutzmöglichkeit)

Untere Forstbehörde (Rat zur Sach- und Rechtslage bei der Nutzung des Waldes, Vermittlung zu den zuständigen Waldbesitzern, Zustimmung der territorial zuständigen Ämter für Forstwirtschaft zur Nutzung – Liste der Ämter in der Anlage).

Nach Maßgabe der Forstbehörden sind darüber hinaus

gegebenenfalls das Umweltamt (Klärung, ob der Wald frei von Schadstoffen, Altlasten und Kriegsmunition ist) und

gegebenenfalls die Untere Naturschutzbehörde (Besondere Hinweise bei der Nutzung des Waldgebietes aufgrund eines vergebenen Status, wie zum Beispiel Naturschutzgebiet) zu konsultieren.

# Anlagen zu den Hinweisen zum Betrieb von Waldkindergärten

## 1. Veröffentlichungen in der KitaDebatte

KitaDebatte 2/1998	Kita in Belzig ohne Wände, Türen und Zäune (Landkreis Potsdam-Mittelmark)  Jeder Freitag ist ein Waldtag Kita „Kinderland“ Pechüle (Landkreis Potsdam-Mittelmark)
KitaDebatte 1/1999	Aus dem Tagebuch der integrierten Waldkindertagesstätte Kita „Butzemannhaus“ in Guben (Landkreis Spree-Neiße)
KitaDebatte 2/2001	Ein freier Träger in Elstal realisierte die Idee einer Waldgruppe in der Kita (Landkreis Havelland)

## 2. Alles zum Thema Waldpädagogik, Ansprechpartner und Verordnungen/ Gesetze aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

- Waldpädagogik-Zentrum Haus des Waldes  
Forstmeister Klaus Radestock  
Amt für Forstwirtschaft Wünsdorf  
15754 Heidesee, OT Gräbendorf  
tel.: 033763/64444  
fax. 033763/64443  
mail: [haus-des-waldes@affkw.brandenburg.de](mailto:haus-des-waldes@affkw.brandenburg.de)  
[www.mlur.brandenburg.de/forsten/haus-des-waldes](http://www.mlur.brandenburg.de/forsten/haus-des-waldes)
- Alles zum Thema Waldpädagogik als Dienstaufgabe in der Rubrik Bildung/

Waldpädagogik unter [www.mlur.brandenburg.de](http://www.mlur.brandenburg.de)

- Landeswaldgesetz (LWaldG)  
[www.mlur.brandenburg.de/politik/recht/flwg.htm](http://www.mlur.brandenburg.de/politik/recht/flwg.htm)

Verordnung über die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Ämter für Forstwirtschaft im Land Brandenburg (ÄfFöZV)  
[www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzblatt/texte/K79/790-11.htm](http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzblatt/texte/K79/790-11.htm)  
(Liste mit Stand Januar 2004 siehe Punkt 5)

- Angebot an Waldkitas: Aufnahme in den Mailverteiler, um schnell über aktuelle Angebote informiert zu werden  
Kontakt: Forstmeister Radestock

### 3. Kooperationspartner/ Ansprechpartner

Neben den in der Tabelle genannten, nicht die regionalen Partner vergessen: Förster, Pilzberatungsstelle, Biologielehrer der örtlichen Schulen, Landwirte, Ärzte, Apotheker.

keitswirksamen waldpädagogischen **Veranstaltungen** lernend teilzunehmen,

- gelegentlicher **Konsultationen/Hospitationen** bei profilierten waldpädagogischen Einrichtungen „von nebenan“,

<a href="http://www.bundesverband-waldkinder.de">www.bundesverband-waldkinder.de</a>	Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten e.V.
<a href="http://www.nabu.de">www.nabu.de</a>	Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
<a href="http://www.sdw-brandenburg.de/sdw.htm">www.sdw-brandenburg.de/sdw.htm</a>	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. / Landesverband Brandenburg
<a href="http://www.anu.de">www.anu.de</a>	Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung e.V.

### 4. Empfehlung für das Waldkindergarten-

**Personal und ihre Helfer** (zusammengestellt von Forstmeister Klaus Radestock vom Haus des Waldes, Januar 2004, zu finden unter [www.mlur.brandenburg.de](http://www.mlur.brandenburg.de) in der Rubrik Bildung/Waldpädagogik, [www.mlur.brandenburg.de/forsten/haus-des-waldes/](http://www.mlur.brandenburg.de/forsten/haus-des-waldes/) )

Dem Waldkindergarten-Personal und seinen Helfern wird empfohlen, sich im Interesse seines besonders naturbezogenen Bildungs- und Erziehungsauftrages permanent mit dem **Wald** und dessen Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Bildungsfunktionen, mit dem nachwachsenden **Rohstoff Holz** und insbesondere mit der **Waldpädagogik** zu beschäftigen. Das ist u.a. möglich mittels

- Teilnahme an waldpädagogischen **Schulungen** und weiterbildenden **Informationsveranstaltungen**,
- der Möglichkeit, an sonstigen öffentlich-

- gelegentlicher Information über den neuesten Stand der **wissenschaftlichen Arbeit, Lehre und Forschung** zur Waldpädagogik,
- regelmäßigen Lesens waldpädagogisch orientierter **Schriftenreihen**, insbesondere des Informationsdienstes WALD des LV Brandenburg e.V. der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald oder des „Waldboten“,
- der Anwendung/Handhabung waldpädagogischer Lehr- und Lernmittel unter besonderer Berücksichtigung der **Naturlehrmittel** für die Arbeit mit Vorschulkindern bzw. im Waldkindergarten,
- des Besuchs, der Ausleihe oder sogar der eigenen Gestaltung waldpädagogik-relevanter **Ausstellungen**,
- ständiger Information über **Neuigkeiten** auf dem Gebiet der Waldpädagogik und
- Einbindung der Waldkindergärten in das vom brandenburgischen Waldpädagogik-Zentrum **Haus des Waldes** koordinierte

Netzwerk zum Erfahrungs- und Informationsaustausch über Grundlagen, Formen, Themen, Methoden, Zielgruppen ... der Waldpädagogik.

#### **5. Hinweise zur Zustimmung des Waldbesitzers zur Nutzung des Waldgebietes**

Dem Landesjugendamt ist im Rahmen der Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Waldkindergartens eine Zustimmung des Waldeigentümers zur Nutzung

des Waldgebietes vorzulegen. Wie diese Zustimmung aussehen soll, wird durch den Gesetzgeber im Land Brandenburg nicht vorgeschrieben.

Es wird empfohlen, zwischen den beiden Parteien eine Vereinbarung abzuschließen.

In dieser Vereinbarung sollten Aussagen zu Haftungsfragen, Verkehrssicherungspflichten, Versicherungshaftpflicht und zu den an die Nutzung geknüpften Bedingungen, beispielsweise zum Waldschutz, getroffen werden.

## 6. Ämter für Forstwirtschaft (Stand Januar 2004)

Ämter für Forstwirtschaft (ÄF) Außenstellen (Ast)	Telefon Fax Mail	Leiter des Amtes
<b>AF Kyritz</b> Dorfstraße 4+6 16866 Karnzow	033971-8820 033971-45014 forst.kyritz@affkyr.brandenburg.de	Oberforstrat Ralf Rühnick
<b>AF Kyritz, (Ast.) Karstädt</b> Semliner Str. 7 19357 Karstädt	038797-7970 038797-797119 forst.karstaedt@affkar.brandenburg.de	
<b>Alt Ruppin</b> Friedrich-Engels-Str. 33a 16827 Alt Ruppin	03391-40000 03391-4000130 forst.alt_ruppin@affrup.brandenburg.de	Forstdirektor Wolfram Hitzschke
<b>AF Alt Ruppin, Ast. Borgsdorf</b> Bahnhofstraße 17 16556 Borgsdorf	03303-2150 03303-215200 forst.borgsdorf@affbor.brandenburg.de	
<b>AF Templin</b> Vietmannsdorfer Str. 17 17268 Templin	03987-20750 03987-207549 forst.templin@afftp.brandenburg.de	Forstdirektor Joachim Olbrecht
<b>AF Templin, Ast. Fürstenberg</b> Waldstraße 2 16798 Fürstenberg	033093-4080 033093-40855 forst.fuerstenberg@afffbg.brandenburg.de	



<b>Ämter für Forstwirtschaft (ÄfF) Außenstellen (Ast)</b>	<b>Telefon Fax Mail</b>	<b>Leiter des Amtes</b>
<b>AfF Eberswalde</b> Alfred-Dengler-Str. 6 16225 Eberswalde	03334-58010 03334-22864 forst..eberswalde@affew.brandenburg.de	Oberforstmeister Dietrich Stolzenburg
<b>AfF Eberswalde, Ast. Groß Schönebeck</b> Liebenwalder Str. 8 16348 Groß Schönebeck	033393-6430 033393-550 forst.gross_schoenebeck@affgsb.brandenburg.de	
<b>AfF Belzig</b> Forstweg 8 14806 Belzig	033841-6250 033841-62560 forst.belzig@affbel.brandenburg.de	Forstdirektor Olaf Magritz
<b>AfF Belzig, Ast. Rathenow</b> Grünaue 9 14712 Rathenow	03385-512693 bis 96 03385-512696 forst.rathenow@affrat.brandenburg.de	
<b>AfF Wünsdorf – Sitz Waidstadt</b> Verwaltungszentrum Wünsdorf Steinplatz 1 15838 Wünsdorf / OT Waidstadt	033702-73200 033702-73249 forst.koenigs_wusterhausen@affkw.brandenburg.de	Forstdirektor Karl-Heinz Thimm
<b>AfF Wünsdorf, Ast. Hangelsberg</b> Berliner Damm 9 15518 Hangelsberg	033632-222 bis 226 033632-280 forst.hangelsberg@affhng.brandenburg.de	

<b>AfF Müllrose</b> Bahnhofstraße 57 15299 Müllrose	033606-8700 033606-870141 forst.muellrose@affmul.brandenburg.de	Forstdirektor Diethard Schubert
<b>AfF Müllrose, Ast. Waldsiewersdorf</b> Eberswalder Chaussee 3 15377 Waldsiewersdorf	033433-15150 033433-1515225 forst.mueneheberg@affmun.brandenburg.de	
<b>AfF Lübben</b> Bergstraße 25 15907 Lübben	03546-27050 03546-7330 forst.luebben@affin.brandenburg.de	Oberforstmeister Dr. Paul Rupp
<b>AfF Lübben, Ast. Luckenwalde</b> An der Krähenheide 2 14943 Luckenwalde	03371-62860 03371-635114 forst.luckenwalde@affluk.brandenburg.de	
<b>AfF Doberlug-Kirchhain</b> Lindenaer Str. 5b 03253 Doberlug-Kirchhain	035322-2592 035322-4867 forst.doberlug-kirchhain@affdob.brandenburg.de	Oberforstrat Hubertus Kraut
<b>AfF Peitz</b> August-Bebel-Str. 27 03185 Peitz	035601-37130 035601-37133 forst.peitz@afpei.brandenburg.de	Forstdirektor Siegfried Lüdecke

## 7. Territoriale Zuständigkeiten der Ämter für Forstwirtschaft

